

Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr.1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383)¹ und der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in der Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat organisierte Betreuungsverhältnisse, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.
- (3) Anspruchsberechtigt sind vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Saale-Orla-Kreises haben. Die Belegung der Tagespflegestellen des Saale-Orla-Kreises durch andere Landkreise bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu 3 Jahren (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG²).
- (2) Ergänzende Kindertagespflege kann im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zur Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs gewährt werden und soll gemäß § 24 SGB VIII bedarfsgerecht angeboten werden.
Ein besonderer Betreuungsbedarf liegt vor, wenn Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Bildungsmaßnahme befinden, die Bildungseinrichtung der Kinder geschlossen ist und die Sicherstellung der Betreuung der Kinder nicht im privaten Bereich erfolgen kann. Demnach wird die ergänzende Tagespflege regelmäßig unter

¹ Ab 01.08.2020 wird das Gesetz umbenannt in „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -).

² Ab 01.08.2020 ThürKigaG

Berücksichtigung von Wegezeiten frühestens 1,5 Stunden vor Schließzeit der pädagogischen Kinderbildungseinrichtung bzw. 1,5 Stunden vor Beginn der Arbeitszeit der Eltern gewährt. Die Nachtbetreuung sowie die Betreuung an Feiertagen bedarf einer gesonderten Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die ergänzende Betreuung soll regelmäßig nicht an mehr als 2 Wochenenden im Monat gewährt werden. Nach dem individuellen Bedarf notwendige Ausnahmeregelungen zu o.g. Festlegungen in der ergänzenden Tagespflege sind frühzeitig mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und bedürfen dessen schriftlicher Zustimmung.

- (3) Tagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG²).
- (4) Personen, die Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten, mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, benötigen gemäß § 43 SGB VIII eine Erlaubnis. Zur Erlaubniserteilung müssen die Eignungskriterien gemäß § 2 ThürKitaPflfVO, die Anforderungen an kindgerechte Räume gemäß § 3 ThürKitaPflfVO sowie die Qualifikationsanforderungen gemäß § 5 ThürKitaPflfVO erfüllt sein.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich nach § 14 ThürKitaG² am Kindeswohl sowie dem Lebensrhythmus des Kindes unter möglicher Berücksichtigung der elterlichen Arbeitszeiten orientieren. Das Kind soll gemäß § 14 ThürKitaG² zu seinem Wohle in der Regel nicht mehr als 10 Stunden täglich außerhäuslich betreut werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Kind nicht ganzjährig in der außerhäuslichen Betreuung untergebracht sein soll. So ist es im Interesse des Kindes empfehlenswert, dass ihm mindestens 10 Tage Urlaub von der außerhäuslichen Betreuung zugestanden werden.
- (2) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidrittel-, Halbtags- und ergänzende Betreuung gewährt:

Ganztagsbetreuung:	> 27 bis zu 40 h/Woche
2/3-Betreuung:	> 20 bis zu 27 h/Woche
Halbtagsbetreuung:	> 15 bis zu 20 h/Woche
Ergänzende Betreuung:	stundenweise im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ergänzend zu anderen frühkindlichen Bildungseinrichtungen
Stundenweise Betreuung	stundenweise im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes ohne zusätzliche Betreuung in anderen frühkindlichen Bildungseinrichtungen

§ 4

Grundsätze der Gewährung

- (1) Tagespflege wird auf Antrag der Eltern unter Beachtung von § 24 SGB VIII, § 2 ThürKitaG² sowie § 5 ThürKitaG² gewährt.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen

(z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

- (3) Die Gewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertagespflegestellen des Landkreises.
- (4) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von den Eltern gemäß der Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält ein Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Eltern, die dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.
- (2) Der Landkreis prüft die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII sowie § 2 ThürKitaG² und erteilt einen entsprechenden Bescheid.
- (3) Der Landkreis wirkt gemäß § 10 Abs. 4 ThürKitaG² auf den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Eltern hin.
Der Landkreis schließt gemäß § 10 Abs. 4 ThürKitaG² eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab.
- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Tagespflegestelle gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ThürKitaG² i.V.m. ThürKitaPflVO. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Landkreis eine entsprechende Pflegeerlaubnis gemäß § 10 Abs. 5 ThürKitaG².
- (5) Der Landkreis berät die bereits tätigen Tagespflegepersonen, an Tagespflege interessierte Personen sowie Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (6) Der Landkreis hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Es ist Aufgabe der Fachberatung die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den Tagespflegepersonen und unterstützt beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis.

§ 6

Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

- (1) Die Tagespflegeperson erhält gemäß § 23 SGB VIII sowie § 23 ThürKitaG² laufende Geldleistungen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sofern eine entsprechende Vereinbarung für das zu betreuende Kind abgeschlossen wurde.
- (2) Die Geldleistung umfasst zum einen eine pauschale Erstattung für den Sachaufwand sowie einen Betrag für die Anerkennung der Förderleistung. Die Mindesthöhe wird jeweils durch das ThürKitaG² in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (3) Unter Beachtung der Mindesthöhen legt der Saale-Orla-Kreis folgende Geldleistungen fest:

Betreuungszeit	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Gesamtbetrag
Ganztagsbetreuung	170,00 €	480,00 €	650,00 €
2/3 Betreuung	136,00 €	324,00 €	460,00 €
Halbtagsbetreuung	119,00 €	240,00 €	359,00 €
Ergänzende Betreuung	1,20 €/Stunde	3,00 €/Stunde	4,20 €/Stunde + Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €, 30,00 € oder 40,00 €

- (4) Des Weiteren können die Tagespflegepersonen eine Erstattung nachgewiesener Beiträge zu Versicherungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII erhalten.

§ 7 Gesundheitsfürsorge

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Tagespflegeperson nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

- (3) Die Eltern sind verpflichtet, jede Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, das Gesundheitsamt zu informieren. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt, einen Arzt mit dem betreuten Kind aufzusuchen. Hierfür erteilen die Personensorgeberechtigten eine entsprechende Vollmacht.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.06.2016 außer Kraft.

Schleiz, den

Függmann
Landrat